

zu TOP A 21

01. Aug. 2011



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An das
Mitglied des Rates der
Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Michael Zalfen
Reuterstr. 121
51467 Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik
- Verkehrsflächen -

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Auskunft erteilt:
Michael Sommer, Zimmer 305
Telefon: 0 22 02 / 14 13 19
Telefax: 0 22 02 / 14 12 08
E-Mail: m.sommer@stadt-gl.de

Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen
7-664-604202

26. Juli 2011

**Ihre Anfrage im Haushalts- und Finanzausschuss am 14.07.2011
(Möglichkeit der Beitragserhebung nach KAG für die Öffnung der Fußgängerzone Bensberg)**

Sehr geehrter Herr Zalfen,

in der o.g. Ausschusssitzung baten Sie die Verwaltung um Prüfung, ob bezüglich der Kosten einer Öffnung der Fußgängerzone Bensberg eine Veranlagung über KAG NRW möglich sei.

Für die Umgestaltung bzw. Öffnung der Fußgängerzone kommt jedoch eine Beitragserhebung nach § 8 KAG nicht in Betracht.

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“ (KAGS) in der derzeit geltenden Fassung verwendet den sog. „engen“ oder „Erschließungsanlagenbegriff“. Das führt dazu, dass in Bergisch Gladbach für die Abrechenbarkeit von Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen nach KAG dieselben Voraussetzungen gelten wie im Erschließungsbeitragsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Dort ist eine Anlage grundsätzlich nur abrechenbar, wenn sich die Baumaßnahme auf die Anlage insgesamt, d.h. in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung, bezieht. Die Ausdehnung der Anlage wiederum bemisst sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung danach, was ein (beitragsrechtlich) „unbefangener Betrachter“ nach natürlichem Empfinden und anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort als zusammenhängenden Straßenzug ansehen würde.

Ausnahmen vom Grundsatz, dass eine Anlage nur insgesamt abgerechnet werden kann, sind zwar im Weg der sog. Abschnittsbildung möglich. Allerdings ist eine Abschnittsbildung nur zulässig, wenn sie nach klaren rechtlichen (z.B. Grenzen des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans) oder topographischen Merkmalen (Straßeneinmündungen, querende Bachläufe etc.) erfolgt. Beginn und Ende der Bensberger Fußgängerzone beruhen nicht auf derartigen Kriterien. Sie sind in diesem Sinne „willkürlich“ gewählt.

Insofern stellt die heutige Fußgängerzone weder eine selbständige Erschließungsanlage noch einen selbständig abrechenbaren Bereich einer solchen dar. Eine Beitragserhebung nach § 8 KAG für die

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 3 702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODE33PAF

Umgestaltung der Fußgängerzone würde daher gegen die genannten beitragsrechtlichen Grundsätze verstoßen. Sie wäre rechtswidrig und hätte in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Aussicht auf Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Stephan Schmickler', written in a cursive style.

Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter